

wenigen größeren Staaten mit zahlreichen kleinen und kleinsten Ländern und Ländchen, die dem Gebiet geschichtlich das Gepräge gegeben hat.

Am Beispiel des Frankfurter Reichs ließ sich also ein Blick tun in die Organisation des Karolingerreiches oder genauer gesagt der königlichen Sonderrechte innerhalb des Reichs. Die Tatsache, daß man die Königsherrschaften und Königsgüter organisierte, und nicht etwa das ganze Reich in einem System von Verwaltungseinheiten zu erfassen suchte, zeigt, wo der Schwerpunkt auch im karolingischen, oder doch im ostfränkischen Reich lag: bei den Herrschafts- und Eigentumsrechten des Königs, bei all dem, was Königsbann und Königsmunt umfaßte, bei der Hausmacht (wenn man dies später gebräuchliche Wort hier verwenden darf). So wie man die Reichsteilungen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Königsgüter und Königsherrschaften vornahm, so verwandte man alle Sorgfalt auf deren Zusammenfassung, Erhaltung und Auswertung. Denn hier lag eine der stärksten Wurzeln der Königsmacht. Die Verwaltungspraxis der Königsgüter kennen wir aus dem *Capitulare de villis*. Nun lernen wir auch die Art und Weise kennen, wie Königsforsten und Königsherrschaften organisiert und den Pfalzen als Mittelpunkte aller Königsrechte unterstellt waren.

Aber das ist nicht nur für das Karolinger- und das ostfränkische Reich bedeutsam, sondern ebenso auch für das deutsche Reich des Mittelalters. Denn es übernahm ja diese Organisation der Kernlandschaften von dem Karolingerreich. Leider haben wir erst wieder aus der zweiten Hälfte des Mittelalters von dem 13. Jahrhundert an Zeugnisse von dem Weiterleben dieses Rechtskreises und dieser Organisation. Urkunden, die Frankfurt als Oberhof in Tätigkeit zeigen, besitzen wir erst seit 1225¹⁾, solche, die die Tätigkeit des Königsgerichts über Frankfurt hinaus zeigen etwa seit 1194.²⁾ Doch das Fehlen älterer Zeugnisse kann nichts beweisen. Der Fortbestand des „Frankfurter Reichs“ durch die Jahrhunderte durch kann trotz des Mangels an Nachrichten als sicher angenommen werden. Denn Zeugnisse dieser Art sind bis zum 13. Jahrhundert überhaupt selten.

¹⁾ Frankfurter UB. 73/39 von 1225.

²⁾ Frankfurter UB. 32/16 von 1194.